

**2021/79 7.01.02 Projekte**  
**Punktuelle Bestandesbereinigung der öffentlichen oberirdischen Gewässer in der Stadt Wetzikon, Stellungnahme**

### Beschluss Stadtrat

1. Die punktuelle Bestandesbereinigung der öffentlichen Gewässer im Zusammenhang mit der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung (PNF 2018) wird im Sinne der Erwägungen zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer über die Statusänderungen zu informieren und die dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind zudem auf ihre Möglichkeit, beim AWEL schriftlich Einwendungen zu erheben, hinzuweisen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Abteilung Tiefbau an:
  - Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau
  - betroffene Grundeigentümer/innen
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
  - Abteilung Tiefbau
  - Abteilung Umwelt
  - Bereich Unterhaltsdienst
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Zwischen April 2018 und März 2019 fand im Kanton Zürich erstmals die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung zum Thema Gewässer statt (PNF 2018). Ziel dieser Massnahme war die flächendeckende Überprüfung und einheitliche Nachführung aller Gewässerflächen der amtlichen Vermessung im Kanton Zürich. In diesem Zusammenhang wurde das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) auf Gerinne aufmerksam, welche im rechtskräftig genehmigten Gewässerplan fehlen (Verfügung Nr. 112 vom 16. Februar 2018).

Mit Schreiben vom Februar 2021 legt die Baudirektion Kanton Zürich der Stadt Wetzikon den Verfügungsentwurf sowie drei Gewässerplanausschnitte mit Vorschlägen für die Gewässerbezeichnung der neu aufzunehmenden, öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Prüfung und Stellungnahme vor. Nach § 33 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV; LS 704.12) sind die Gemeinden zuständig für die Festlegung der Gewässernamen der öffentlichen Gewässer.

Falls von Seiten der Stadt Wetzikon keine Einwände bezüglich des Verfügungsentwurfs eingebracht werden, wird die Stadt Wetzikon im Auftrag des AWEL zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs allen

Grundeigentümer/-innen im Bereich der als «öffentliche oberirdische Gewässer» neu aufgenommenen Gerinne(-abschnitte) sowie deren Werkeigentümer/-innen die Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgesehenen Statusänderungen zu äussern.

### Neuaufnahmen in den Bestand der öffentlichen oberirdischen Gewässer

Gemäss § 5 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG; LS 724.11) sind oberirdische Gewässer öffentlich, soweit an ihnen nicht Privateigentum nachgewiesen wird. Eine Wasseransammlung gilt als oberirdisches Gewässer (fliessgewässer und stehende Gewässer), wenn es sich um eine dauernd oder regelmässig mit Wasser überdeckte Eintiefung der Landoberfläche handelt (Gewässerbett, Gerinne). Dabei ist unwesentlich, ob ein Gewässerbett eingedolt, überdeckt, verlegt, anderweitig verändert oder künstlich angelegt worden ist. Zudem wird die Menge der Wasserführung als Kriterium herbeigezogen. Geschlossene Kanalisationen (Regen- und Mischabwasser), welche Bestandteil der Siedlungs- und Strassenentwässerung sind sowie Drainageleitungen zur Grundwasserableitung im Landwirtschaftsgebiet (ohne ehemalige Gewässerfunktion) gelten nicht als oberirdische Gewässer im Sinne der Gesetzgebung.

Im Rahmen der PNF 2018 wurde auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon bei nachfolgenden Wasseransammlungen die Gewässereigenschaft festgestellt. Diese Gerinne sollen gemäss Verfügungsentwurf vom 1. Februar 2021 neu als öffentliche Oberflächengewässer aufgenommen werden:

Nr.	Vorschlag Namensgebung (bei Neuaufnahme)	Änderung	Begründung
7.2	Rosenbach	Neuaufnahme	Das Gerinne weist eine regelmässige Wasserführung auf und verfügt über eine nässezeigende, fliessgewässertypische Vegetation.
7.3	Wigartenbach	Neuaufnahme	Das Gerinne weist eine regelmässige Wasserführung auf und verfügt über eine nässezeigende, fliessgewässertypische Vegetation.
10.1	<i>Neuwiesbach</i>	Verlängerung	Das Gerinne weist eine regelmässige Wasserführung auf und verfügt über eine nässezeigende, fliessgewässertypische Vegetation.
10.2	Berglibach	Neuaufnahme	Das Gerinne weist eine regelmässige Wasserführung auf und verfügt über eine nässezeigende, fliessgewässertypische Vegetation.

Die von der Statusänderung betroffenen Gerinne liegen allesamt in der kantonalen Landwirtschaftszone bzw. im Wald. Die Lage der Gerinne entspricht teilweise den Parzellengrenzen.

Auf die Ausscheidung der neu in den Bestand der öffentlichen Oberflächengewässer aufgenommenen Gewässer(-abschnitte) als selbständige Grundstücke soll verzichtet werden. Die Öffentlichkeit der Servitutsgewässer ist jedoch gemäss § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV; LS 724.112) durch Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Grundbuch bei den durchflossenen Grundstücken festzuhalten.

Gemäss RRB Nr. 377/1993 beschränkt sich bei unvermachten Gewässergrundstücken und bei Servitutsgewässern (ohne Gewässerparzelle) die Unterhaltungspflicht des Kantons oder der Gemeinden auf die Bachsohle. Der Gewässerunterhalt im Böschungsbereich ist demgegenüber Sache der anstossenden Grundeigentümerinnen resp. Grundeigentümer. Erfahrungsgemäss erfordern die Gerinnesohlen solch kleiner Gewässer keinen regelmässigen Unterhalt. Aus diesem Grund rechnet die Abteilung Tiefbau nicht mit zusätzlichen Aufwendungen infolge der Statusänderung dieser Gewässer.

## **Erwägungen**

Die vom AWEL zur Neuaufnahme resp. Verlängerung vorgeschlagenen Gerinne weisen nachweislich eine regelmässige Wasserführung auf. Aus Sicht des Stadtrats spricht daher nichts gegen eine Aufnahme als öffentliches Gewässer. Die vorgeschlagene Namensgebung hat jeweils einen Bezug zu den Flurnamen, weshalb ebenfalls nichts dagegen spricht.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin